

§ 10 APOgVVDVO (Sachsen) — Bewertung der Leistungen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

1. „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte,
2. „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte,
3. „vollbefriedigend“ = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte,
4. „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte,
5. „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte,
6. „mangelhaft“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte,
7. „ungenügend“ = eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

1. 14,00 bis 18,00 Punkte: sehr gut,
2. 11,50 bis 13,99 Punkte: gut,
3. 9,00 bis 11,49 Punkte: vollbefriedigend,
4. 6,50 bis 8,99 Punkte: befriedigend,
5. 4,00 bis 6,49 Punkte: ausreichend,
6. 1,50 bis 3,99 Punkte: mangelhaft,
7. 0 bis 1,49 Punkte: ungenügend.

Zitiervorschlag: § 10 APOgVVDVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgVVDVO/10>